

**Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der
Geschäftsordnung des Einwohnerrats**

Unterlagen für die 2. Lesung

Der Einwohnerrat hat in seiner Sitzung vom 24. März 2010 in erster Lesung die vom Gemeinderat und Ratsbüro gemeinsam beantragten Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats beraten. In den beiliegenden drei Synopsen sind die Ergebnisse der ersten Lesung nachvollzogen. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung, welche in der ersten Lesung noch nicht formuliert vorlagen, sind nun ausformuliert und in der Synopse farblich (grün) hervorgehoben.

In der Beilage finden sich ferner die entsprechend den Änderungen angepassten formellen Revisionsbeschlüsse.

Riehen, 30. März 2010

Gemeinderat Riehen

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Die Statthalterin:



Willi Fischer

Andreas Schuppli

Salome Hofer

Beigefügt:

- Synoptische Darstellung der Ergebnisse aus 1. Lesung des Einwohnerrats vom 24.3.2010
- 3 Beschlussesentwürfe betreffend die Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats

Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	<u>In 1. Lesung beschlossene Änderungen</u>	<u>Angepasster Kommentar</u>
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen Vom 27. Februar 2002 ¹		
I. Allgemeine Bestimmungen		
	<p><u>Neuer Paragraph:</u></p> <p><u>Offenlegung der Interessenbindungen</u> § 3a. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats legen, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen. ²Das Ratssekretariat hält das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand. ³Das Verzeichnis der Interessenbindungen kann beim Ratssekretariat eingesehen werden und wird jeweils zu Beginn des ersten und dritten Jahres einer Amtsperiode publiziert.</p>	<p>Mit dem vorgeschlagenen neuen Paragraphen sollen gemäss Bericht des Gemeinderats vom 20. Februar 2007 zur „Motion Conradin Cramer und Kons. betreffend Offenlegungspflicht von Interessenbindungen auch für Gemeinderäte“ die Anliegen der Motionäre umgesetzt werden². Mit der klar geregelten öffentlichen Zugänglichkeit und der periodischen Publikation des Verzeichnisses der Interessenbindungen der Behörden soll diesen Informationen zudem ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Die Modalitäten der Veröffentlichung können in der Gemeindeordnung offen bleiben; gemäss bisherigen Richtlinien des Ratsbüros erfolgt die Publikation im Kantonsblatt und in der Riehener-Zeitung.</p>
<p>Information</p> <p>§ 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende</p>	<p>Information von Amtes wegen</p> <p>§ 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit und über Angelegenheiten</p>	<p>Die Ergänzung bzw. Streichung in Abs. 1 entspricht § 20 Abs. 1 des Entwurfs zum neuen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und verstärkt die Informationspflicht</p>

¹ Vom Regierungsrat genehmigt am 26.3.2002.

² Siehe auch Beschluss des Einwohnerrats vom 28. März 2007 betreffend Bericht des Gemeinderats zur Motion Conradin Cramer und Kons. betreffend Offenlegungspflicht von Interessenbindungen auch für den Gemeinderat.

<p>öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht.</p>	<p><u>von allgemeinem Interesse.</u> ² Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht. <u>Sie können auch im Internet publiziert werden.</u> ³ <u>Der Gemeinderat regelt die Informationstätigkeit der Verwaltung.</u></p>	<p><i>der öffentlichen Organe. Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die für die Meinungsbildung über das Geschehen in der Gemeinde und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind. Zu den Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zählen Beschlüsse, wichtige Geschäfte, bedeutende Vorentscheide und Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen usw. Für die (pro-)aktive Informationstätigkeit der öffentlichen Organe gilt, dass das Informieren von Amtes wegen zeitgerecht, umfassend sowie sachlich zu erfolgen hat. Die Einschränkungen der Informationstätigkeit aufgrund überwiegender entgegenstehender (privater oder öffentlicher) Interessen ergeben sich aus dem kantonalen Recht; sie müssen deshalb hier nicht zusätzlich erwähnt werden (s. dazu auch § 7).</i> <i>In Abs. 2 wird neu das Internet als Publikationsmöglichkeit gesetzlich verankert; es kann aber nicht das Kantonsblatt als amtliches Publikationsorgan ersetzen - aber immerhin ergänzen.</i> <i>In Abs. 3 wird die Kompetenz des Gemeinderats zur Regelung der Informationstätigkeit der Verwaltung aufgenommen (vgl. § 20 Abs. 5 Entwurf zum Informations- und Datenschutzgesetz, IDG³). Der Informationstätigkeit kommt inskünftig im Rahmen des nun kantonsweit geltenden Öffentlichkeitsprinzips eine grössere Bedeutung zu. Je mehr das öffentliche Organ von sich aus informiert und je mehr es dadurch die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit abdeckt, umso geringer wird der Aufwand im Zusammenhang mit Informationszugangsgesuchen bzw. der Informationstätigkeit auf Anfrage.</i></p>
<p><u>Geheimhaltungspflicht und Akteneinsichtsrecht</u> § 7. Die Geheimhaltungspflicht der Behörden und des Gemeindepersonals sowie das Akteneinsichtsrecht richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Datenschutzrecht.</p>	<p><u>Informationszugangsrecht</u> § 7. Das Informationszugangsrecht und dessen <u>Einschränkungen</u> richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem <u>Informations- und</u> Datenschutzrecht.</p>	<p><i>Das Informationszugangsrecht als Ausfluss aus dem Öffentlichkeitsprinzip regelt den Zugang zu Informationen, der durch eine private Person, durch ein wirtschaftliches Unternehmen oder durch die Medien geltend gemacht wird. Dieses Informationszugangsrecht ist im Entwurf zum IDG in den §§ 25ff geregelt. Die in diesem Gesetz veran-</i></p>

³ Vgl. die Ausführungen im Ratschlag betr. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 10.02.2009 (Nr. 08.0637.01).

		<p>kerten Prinzipien des Informationszugangs gelten auch für die kommunalen Behörden. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem gebotenen Schutz von Personendaten; es können aber auch andere gewichtige private oder öffentliche Interessen dem Informationszugang entgegenstehen. Das kantonale Recht ist auch diesbezüglich für die Rechtspraxis in der Gemeinde massgeblich.</p>
<p>II. Volksrechte</p>		
<p><i>Referendum</i> § 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt oder wenn es vom Einwohnerrat so beschlossen wird. ² Vom Referendum ausgeschlossen sind: a) Beschlüsse formeller Natur wie Kenntnisnahme und Eintreten, Verfahrensbeschlüsse oder Validierungsbeschlüsse, b) Wahlen, c) Genehmigung von Budget, Rechnung, Produktrahmen, Geschäftsbericht und Leistungsberichten, d) sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergebende Geschäfte.</p>	<p><i>Referendum</i> § 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn a) dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt <u>wird,</u> b) <u>der Einwohnerrat dies so beschliesst oder</u> c) <u>wenn das kantonale Recht ein obligatorisches Referendum vorsieht.</u> ² Vom Referendum ausgeschlossen ...</p>	<p>Neu sieht das kantonale Recht das obligatorische Referendum zu bestimmten Beschlüssen vor: Gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) sowie § 11a des Gemeindegesetzes (GG) sind Beschlüsse betreffend die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde und betreffend die Zusammenschlüsse dem obligatorischen kommunalen Referendum zu unterstellen. Der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde erfolgt regelmässig in Form eines wichtigen Vertrags, welcher vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Der Genehmigungsbeschluss ist obligatorisch den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und benötigt überdies die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons. § 12 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.</p>
<p><i>Volksanregung</i> § 14. 100 Personen, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, können durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten. Das Begehren hat im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats zu liegen. Es muss begründet werden. ² Der Einwohnerrat entscheidet innert sechs Monaten seit Eingabe, ob er das Begehren inhaltlich weiterverfolgen will. ³ Das Nähere regelt er in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Volksanregung</i></p> <p>³ <u>Ist der Einwohnerrat für ein als Volksanregung eingereichtes Begehren nicht zuständig, so leitet er dieses an den Gemeinderat weiter. Abs. 2 gilt in diesem Fall analog.</u> ⁴ Das Nähere regelt er in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Mit dem neuen Abs. 3 erfolgt eine Klärung des Verfahrens. Betrifft eine Volksanregung inhaltlich Themen, für welche der Gemeinderat zuständig ist, so soll das Begehren dem Gemeinderat zur Weiterbearbeitung weiter geleitet werden. Für Einwohnerinnen und Einwohner ist es nicht immer ersichtlich, ob der Einwohnerrat zuständig ist. Mit dieser Präzisierung soll das Instrument der Volksanregung gestärkt werden.</p>

<p>III. Gemeindebehörden</p>		
<p>A. ALLGEMEINES</p>		
<p><i>Volksanregung</i> § 18. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nicht zugleich dem Einwohnerrat angehören. ² Unvereinbar ist ferner die Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder Einwohnerrat mit dem Amt eines Mitglieds des Regierungsrats. ³ Leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung können nicht Mitglied des Gemeinderats oder des Einwohnerrats sein. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Leitungspositionen fest.</p>	<p><i>Volksanregung</i></p> <p>⁴ <u>Vorbehalten bleibt die Festlegung weiterer Unvereinbarkeiten in einer Ordnung oder einem vom Einwohnerrat zu genehmigenden Vertrag.</u></p>	<p><i>Gemäss Schulvertrag der Gemeinden Bettingen und Riehen können die Gemeinderatsmitglieder nicht Mitglieder der neuen gemeinsamen Schulrekurskommission sein. Darüber hinaus sind nicht nur leitende Angestellte, sondern auch sämtliche Lehrpersonen sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung als Mitglied der Schulrekurskommission Bettingen/ Riehen nicht wählbar (vgl. § 9 des Schulvertrags vom 6. Januar 2009). Ein neuer Abs. 4 verweist deshalb in allgemeiner Form auf mögliche weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen.</i></p>
<p>B. EINWOHNERRAT</p>		
<p><i>Zuständigkeit</i> § 21. Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Gemeindebehörde. Ihm kommt die Entscheidung über grundlegende Geschäfte zu. Er übt die Oberaufsicht über die andern Behörden und die Verwaltung der Gemeinde aus. ² Die Oberaufsicht erstreckt sich auch auf Dritte, denen die Erfüllung von Gemeindeaufgaben übertragen worden ist. ³ In die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen folgende Geschäfte: a) Erlass der Gemeindeordnung, b) Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Personal- und der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Abgaben, c) Wahlen gemäss den erlassenen Ordnungen, d) Erlass in der Regel eines Leistungsauftrags pro Politikbereich (Produktgruppe) und Bewilligung der zugehörigen Globalkredite, e) Bewilligung weiterer Kredite nach Massgabe dieser Ordnung, f) Festsetzung des Steuerfusses, vorbehältlich der ausserordentlichen Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>b) Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Personal- und der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von <u>Steuern und anderen</u> Abgaben,</p>	<p><i>Präzisierung gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 5 GG.</i></p> <p><i>Aufgrund der neuen Kantonsverfassung bzw. den Anpassungen des Gemeindegesetzes hat der Einwohnerrat gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 12 bis 15 GG neue Zuständigkeiten erhalten, welche in den vorliegenden Katalog aufgenommen werden: Neuer Bst. m): Neues Initiativrecht der Gemeinden [§§ 66 Abs. 1 KV und 9 Abs. 1 Ziff. 12 GG].</i></p>

<p>§ 38 Abs. 3, g) Genehmigung des Produktrahmens im Sinne eines Verzeichnisses der Politikbereiche, h) Genehmigung des Jahresbudgets, der Rechnung und des Geschäftsberichts des Gemeinderats sowie der periodischen Leistungsberichte in den einzelnen Politikbereichen, i) Genehmigung der vom Gemeinderat abgeschlossenen wichtigen Verträge oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss, j) Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 1 Million Franken übersteigt, k)Wahl der Revisionsstelle, l) Beschlussfassung in allen übrigen Angelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht in seine Zuständigkeit fallen, namentlich im Bereich der Raumordnung.</p>	<p><u>m) Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung.</u> <u>n) Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung.</u> <u>o) Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen.</u> <u>p) Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentlichen Änderungen</u></p>	<p><i>Neuer Bst. n): Beschlüsse betreffend die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde sind dem kommunalen obligatorischen Referendum zu unterstellen (siehe § 11a GG). Der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde erfolgt regelmässig in Form eines wichtigen Vertrages, welcher in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt und vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Dieser Beschluss ist dem obligatorischen kommunalen Referendum zu unterstellen und benötigt überdies die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.</i> <i>Neuer Bst. o): Zuständig ist der Einwohnerrat nur bei massgeblichen Beteiligungen, d.h. Beteiligungen von grösserer finanzieller Tragweite, welche der Gemeinde nicht unbedingt eine Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen, aber doch einen grossen Einfluss (z.B. Sperrminorität) im Sinne einer operativen Beteiligung verschaffen.</i> <i>Neuer Bst. p): Genehmigungspflichtig sind nur die Gründungsvereinbarung bzw. -statuten sowie wesentliche Änderungen, die einer Neuorganisation etc. nahe kommen. Ebenfalls ist der Beitritt zu einem Zweckverband genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig sind spätere Änderungen von untergeordneter Bedeutung.</i></p>
<p>C. GEMEINDERAT</p>		
<p><i>Zuständigkeit</i> § 24. Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Gemeindebehörde. ² In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Ordnung den Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind. ³ Insbesondere a) bereitet er die Geschäfte des Einwohnerrats vor und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse, b) erarbeitet er periodisch Leitlinien für die langfristige</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p>	

<p>Entwicklung der Gemeinde und sorgt für eine vorausschauende Planung, c) definiert er die von der Gemeinde erbrachten oder vermittelten Leistungen (Produkte) und fasst diese im Verzeichnis der Politikbereiche (Produktrahmen) zusammen, d) erstellt er den Politikplan und legt diesen dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor, e) erlässt er die erforderlichen Reglemente, f) gewährleistet er bevölkerungsnahe, ziel- und wirkungsorientierte Dienstleistungen der Gemeinde, g) ist er zuständig für die Verwaltungsorganisation und schliesst mit der Gemeindeverwaltung oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Leistungsaufträge ab, h) vertritt er die Gemeinde nach aussen und sorgt für die Information der Bevölkerung, i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente Geldbusse vorsehen.</p>	<p>i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente <u>Bussen bis zum Betrag von CHF 500</u> vorsehen. j) <u>beschliesst er über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentnahmen.</u></p>	<p><i>Zu Bst. i): Die Bestimmung wird näher präzisiert und an die neue kantonale Terminologie angepasst. Die Limitierung auf 500 Franken ist vom Gemeindegesetz vorgegeben.</i></p> <p><i>Das neue kantonale Recht würde es dem Gemeinderat und den in der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebehörden erlauben, für geringfügige Übertretungen eine direkte Bussenerhebung bis max. 300 Franken vorzusehen („Bussentickets“). Der Gemeinderat möchte kein kommunales Verfahren vorsehen und es weiterhin beim üblichen, für den ganzen Kanton geltenden <u>Verzeigungsverfahren</u>⁴ belassen. Der administrative Aufwand für Verfahren und Vollzug eines solchen Bussenticket-Systems steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum möglichen Nutzen für die öffentliche Ordnung in der Gemeinde.</i></p> <p><i>Neuer Bst. k): Das Gemeindegesetz verlangt neu eine Regelung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 GG). Enthält die Gemeindeordnung keine Regelung, so gilt das kantonale Recht, wonach die Zuständigkeit beim Gemeindeparlament zu liegen käme. I.d.R. geht es bei der Aufnahme von Darlehen um Bankkredite zur Sicherung der Liquidität - Cash-Management also. Das Cash-Management ist eine typische Exekutiv-Aufgabe. Allein aus zeitlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen macht dies Sinn: Die politische Steuerung der „Staatsverschuldung“ der Gemeinde erfolgt nicht anhand eines Entscheids zur Aufnahme von Bankkrediten. Die Steuerung geschieht vielmehr durch Ausgabenbeschlüsse sowie Festlegung des Steuerfusses; hier liegt die Zuständigkeit richtigerweise weitgehend beim Einwohnerrat.</i></p>
--	--	---

⁴ Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 wird das bisherige Verzeigungsverfahren durch ein Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft abgelöst.

<p>D. KOMMISSIONEN</p>		
<p><i>Kommissionen des Einwohnerrats</i> § 25. Der Einwohnerrat gibt sich folgende ständige Kommissionen: a) Ratsbüro, b) Geschäftsprüfungskommission, c) Sachkommissionen für die verschiedenen Politikbereiche, d) Wahlprüfungskommission, e) Kommission für Volksanregungen und Petitionen. ² Der Einwohnerrat kann gemäss den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen bilden oder themenbezogenen Spezialkommissionen mit befristetem Auftrag einsetzen. ³ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. ⁴ Das Nähere regelt der Einwohnerrat in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Kommissionen des Einwohnerrats</i></p> <p>f) Finanzkoordinationskommission</p>	<p><i>Die vom Einwohnerrat mit Beschluss vom 28. September 2005 geschaffene Finanzkoordinationskommission soll als ständige Kommission gesetzlich verankert werden. Siehe dazu auch die geänderten Bestimmungen bzw. die Umschreibung der Aufgaben in §§ 18 Abs. 1, § 43a und 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats.</i></p>
<p>V. Führungsinstrumente und Gemeindehaushalt</p>		
<p><i>Ausgaben</i> § 35. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen, b) Verpflichtungskredite zu Investitionen, c) Nachkredite. ² Globalkredite enthalten alle Aufwendungen, die zur Erfüllung eines Leistungsauftrags nötig sind. Investitionen können mit dem Globalkredit beschlossen werden, wenn sie im Einzelfall 100 000 Franken nicht übersteigen. Weitergehende Investitionen werden als Verpflichtungskredit beschlossen und fliessen mit den Abschreibungs- und Zinskosten in den Globalkredit ein. ³ Verpflichtungskredite zu Investitionen sind Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer. ⁴ Reicht der beschlossene Kredit zur Erfüllung der Aufgabe nicht aus, bedarf es eines Nachkredits, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.</p>	<p><i>Ausgaben</i></p> <p>b) Verpflichtungskredite <u>zu Investitionen</u>,</p> <p>³ Verpflichtungskredite <u>zu Investitionen</u> sind insbesondere Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten <u>des Verwaltungsvermögens</u> mit mehrjähriger Nutzungsdauer.</p>	<p><i>Der häufigste Anwendungsfall von Verpflichtungskrediten betrifft zwar Investitionen im Verwaltungsvermögen (z.B. Strassenbau oder andere Bauvorhaben). Gelegentlich können aber auch Verpflichtungskredite zu anderen Geschäften vorkommen (z.B. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens oder ein grösseres Reorganisationsprojekt). Die bisherige begriffliche Reduktion der Verpflichtungskredite auf Investitionen (ins Verwaltungsvermögen) war deshalb zu eng.</i></p>
<p><i>Zuständigkeit des Gemeinderats</i> § 37. Der Gemeinderat beschliesst a) Verpflichtungskredite, wenn die Ausgabe im Einzelfall</p>	<p><i>Zuständigkeit des Gemeinderats</i></p>	

<p>200 000 Franken nicht übersteigt, b) Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammen 200 000 Franken nicht übersteigen, c) Nachkredite zu Global- oder Verpflichtungskrediten bis zu 10 Prozent des vom Einwohnerrat beschlossenen Kredits, höchstens jedoch 200 000 Franken, d) gebundene Ausgaben, e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 1 Million Franken nicht übersteigt. ² Er legt fest, wer über bewilligte Ausgaben verfügen kann.</p>	<p>e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert <u>2 Millionen</u> Franken nicht übersteigt.</p>	<p><i>Die Zuständigkeit des Gemeinderats für Liegenschaftsgeschäfte soll angesichts der geltenden Preise im Liegenschaftsmarkt auf 2 Millionen Franken erhöht werden. Oft sind bei Grundstücksgeschäften diskretes Verhandeln und zeitnahe Entscheide gefragt. Dies ist bei Beschlussfassung durch den Einwohnerrat nicht möglich.</i></p> <p><i>Es geht bei dieser Bestimmung ausschliesslich um Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen.</i></p>
<p><i>Rechnungslegung</i> § 39. Die Gemeinde führt eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung. ² Der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells. Eine externe Revisionsstelle prüft die Rechnung. ³ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat die Bilanz und die Rechnung des vorangegangenen Jahres zur Genehmigung. Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Budget.</p>	<p><i>Rechnungslegung</i> ² Der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells <u>und in Anlehnung an die internationalen Standards der Rechnungslegung</u>. Eine externe Revisionsstelle prüft die Rechnung.</p>	<p><i>Die Gemeinde Riehen orientiert sich für ihre Rechnungslegung seit der Gemeindereform nicht nur am schweizweit verbreiteten sog. Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM), sondern - namentlich für die Kostenrechnung - auch an den darüber hinausgehenden internationalen Standards (IPSAS, IFRS). Dies soll mit der Ergänzung verdeutlicht werden.</i></p>

Teilrevision der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	In 1. Lesung beschlossene Änderungen	<u>Angepasster Kommentar</u>
Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen Vom 28. November 2002		
II. Führungsinstrumente		
G. LEISTUNGS- UND KOSTENRECHNUNG		
<i>Interne Verrechnungen</i> § 17. Verwaltungsinterne Verrechnungen für Sachen und Leistungen werden vorgenommen, um a) die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen b) das produktbezogene wirtschaftliche Ergebnis feststellen zu können c) das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken. ² Die Verrechnungen enthalten auch kalkulatorische Elemente.		
	<u>Neuer Paragraph:</u> <u>Strukturkosten</u> § 17a. Die nicht produktbezogenen Strukturkosten der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich Bestandteil der Globalkredite. ² Bewilligt der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zusätzliche Ausgaben zulasten der Strukturkosten, so werden diese den Globalkrediten zugerechnet. ³ Die Umlage der Strukturkosten auf die einzelnen Produktgruppen richtet sich nach dem finanziellen Gewicht der Produktgruppen. ⁴ Der Gemeinderat informiert im Geschäftsbericht über die Zusammensetzung der Strukturkosten und über deren Umlage.	<p><i>Diese neue Bestimmung nimmt die Unsicherheiten im Umgang mit den Strukturkosten auf. Sie schafft eine klare gesetzliche Regelung für „neben“ den Globalkrediten bewilligte Strukturkosten. Sie bringt die seitens des Einwohnerrats verlangte Transparenz und gibt in Abs. 3 Richtlinien für die Umlage der Strukturkosten.</i></p> <p><i>Die Zuständigkeit des Einwohnerrats bzw. des Gemeinderats zur Bewilligung der Ausgaben richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 36 und 37); vgl. auch § 31 hiernach.</i></p>

III. Ausgaben		
A. ALLGEMEINES		
<p><i>Begriff</i> § 28. Ausgaben binden Mittel der Gemeinde und vermindern entsprechend das Finanzvermögen. ² Sie setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.</p>	<p><u>Grundsatz</u> § 28. Ausgaben setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.</p>	<p><i>Vereinfachung</i></p>
B. BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT		
<p><i>Gebundene Ausgaben</i> § 33. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. ² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben. ³ Er informiert den Einwohnerrat über Beschlüsse zu gebundenen Investitionen oder Nachkrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen.</p>	<p>³ Er informiert den Einwohnerrat über Beschlüsse zu gebundenen <u>Verpflichtungs-</u> oder Nachkrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen.</p>	<p><i>Vgl. § 39. Begriffliche Anpassung.</i></p>
C. KREDITARTEN		
<p><i>Kreditarten</i> § 39. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen b) Verpflichtungskredite zu Investitionen c) Nachkredite. ² Massgebend ist § 35 der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 39. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen b) Verpflichtungskredite zu Investitionen c) Nachkredite.</p>	<p><i>Der häufigste Anwendungsfall von Verpflichtungskrediten betrifft zwar Investitionen im Verwaltungsvermögen (z.B. Strassenbau oder andere Bauvorhaben). Gelegentlich können aber auch Verpflichtungskredite zu anderen Geschäften vorkommen (z.B. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens oder ein grösseres Reorganisationsprojekt). Die bisherige begriffliche Reduktion der Verpflichtungskredite auf Investitionen (ins Verwaltungsvermögen) war deshalb zu eng.</i></p>
IV. Besondere Bestimmungen zur wirkungsorientierten Steuerung		
<p><i>Vereinbarungen mit Dritten</i> § 45. Will der Gemeinderat mit Dritten eine Leistungsvereinbarung abschliessen, deren Laufzeit länger dauert als der entsprechende Leistungsauftrag, bedarf es dazu einer</p>		

<p>Ermächtigung durch den Einwohnerrat. ² Will sich der Gemeinderat gegenüber Dritten zu einer mehrjährigen Ausgabe verpflichten, die der Erfüllung verschiedener Leistungsaufträge dient, bedarf es dazu einer Ermächtigung des Einwohnerrats, wenn die Verpflichtung insgesamt 200 000 Franken übersteigt. ³ Vorbehalten bleibt § 5 der Gemeindeordnung.</p>	<p>² Will sich der Gemeinderat gegenüber Dritten zu einer mehrjährigen Ausgabe verpflichten, die der Erfüllung verschiedener Leistungsaufträge dient, bedarf es dazu einer Ermächtigung des Einwohnerrats, wenn die Verpflichtung insgesamt 200 000 Franken übersteigt.</p>	<p><i>Dieser Absatz kann entfallen. Mit dem neuen § 17a wird die Bewilligung von Ausgaben, die der Erfüllung verschiedener <u>Leistungsaufträge</u> dient und damit <u>zulasten der Strukturkosten gehen</u>, generell geregelt. Damit ist auch der Spezialfall von Verträgen bzw. Vereinbarungen mit Dritten, welche sich auf die Strukturkosten auswirken - um diesen Spezialfall <u>einer Ausgabe</u> ging es im bisherigen Abs. 2 - erfasst.</i></p>
<p><i>Kreditübertragung</i> § 46. Während der Laufzeit eines Leistungsauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rechnungsjahr auf ein anderes übertragen. ² Bei Ablauf der Laufzeit eines Leistungsauftrags verfallen nicht beanspruchte Kredite. ³ Verpflichtungskredite (Investitionen) sind an keine Laufzeit gebunden.</p>	<p>³ Verpflichtungskredite (Investitionen) sind an keine Laufzeit gebunden.</p>	<p><i>Anpassung an Änderung in § 39.</i></p>

Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	In 1. Lesung beschlossene Änderungen (im Rat eingebrachte hervorgehoben) sowie Ausformulierung von Änderungsanträgen	<u>Angepasster Kommentar</u>
Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen Vom 24. Oktober 2002		
I. Allgemeines		
<p><i>Einberufung</i> § 2. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste vor. ² Sie oder er stellt den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats die Einladung und die vorgeschlagene Traktandenliste spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung zu. In dringenden Ausnahmefällen ist diese Frist nicht bindend. ³ Wird eine Fortsetzungssitzung geplant, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.</p>	<p><i>Einberufung</i> § 2. Die Präsidentin oder der Präsident <u>legt</u> nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste <u>fest</u>. ² Sie oder er stellt den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats die Einladung und die vorgeschlagene Traktandenliste spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung zu. In dringenden Ausnahmefällen ist diese Frist nicht bindend.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2: Klarere Umschreibung des Vorgangs. Dies schliesst nicht aus, dass das Ratsplenium zu Beginn der Sitzung die Traktandenliste ändern kann (vgl. § 24 Abs. 3).</i></p>
<p><i>Öffentlichkeit</i> § 3. Die Sitzungen des Einwohnerrats sind öffentlich. ² Das Ratssekretariat veröffentlicht Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen. ³ Publikum und Medienleute haben sich an die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zu halten. Bild- und Tonaufnahmen sind während den Sitzungen nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat gestattet.</p>		<p><i>Es wurde erwogen, die Formulierung in Abs. 3 betreffend Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen) weniger einschränkend zu formulieren (Streichung des Worts „nur“). Das Ratsbüro möchte aber an der bisherigen Version festhalten. Dies erlaubt dem Präsidenten situativ angemessene Entscheide; im Fall eines negativen Entscheids gibt die Geschäftsordnung die nötige „Rückendeckung“.</i></p>

<p><i>Ausstand</i> § 5. Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem Register offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro. ² Mitglieder des Einwohnerrats verlassen vor der Beschlussfassung den Saal, wenn sie am behandelten Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder wenn das Geschäft die unmittelbaren persönlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen betrifft, die sie gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine parlamentarischen Vorstösse unternehmen. ³ Differenzen bereinigt der Rat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten ohne Diskussion.</p>	<p><i>Ausstand</i> § 5. Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem <u>Verzeichnis</u> offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro.</p>	<p><i>Begriffliche Anpassung an die Gemeindeordnung.</i></p>
<p>II. Organisation</p>		
<p><i>Protokoll</i> § 16. Das Ratssekretariat führt über die Verhandlungen ein erweitertes Beschlussprotokoll. ² Das Protokoll enthält mindestens – die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste – Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge – Ergebnisse von Wahlen – die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. ³ Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll innert zwei Wochen. Das Protokoll kann eingesehen werden.</p>	<p><i>Protokoll</i> § 16. Die Verhandlungen des Einwohnerrats werden auf <u>Tonträger aufgezeichnet. Zudem wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.</u> ² <u>Das Beschlussprotokoll enthält</u> - <u>die Traktandenliste</u> - <u>die Namen der Anwesenden</u> - <u>Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge</u> - <u>Ergebnisse von Wahlen</u> ³ <u>Das Beschlussprotokoll wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.</u> ⁴ <u>Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden.</u></p>	<p><i>Seit die Verhandlungen des Einwohnerrats auf Tonträger festgehalten werden und in der Dokumentationsstelle der Gemeindeverwaltung zum Abhören zur Verfügung stehen, wird kein schriftliches Protokoll mehr erstellt. Die Beschlüsse werden festgehalten und dokumentiert und zusammen mit den gesamten Sitzungsunterlagen archiviert. Die Bestimmung in der Geschäftsordnung ist deshalb den neuen Gegebenheiten anzupassen. Neu soll ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt und auf dem Internet publiziert werden.</i></p>
<p>III. Geschäftsablauf</p>		
<p>A. ALLGEMEINES</p>		
<p><i>Vorlagen und Berichte</i> § 17. Vorlagen und Berichte gehen vom Gemeinderat oder von den einwohnerrätlichen Kommissionen aus. Sie werden den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats mit der Traktandenliste zugestellt. ² Erfolgt ein Bericht des Gemeinderats oder einer Kommission aus Gründen der Dringlichkeit in mündlicher Form,</p>		<p><i>Im Ratsbüro wurde diskutiert, ob die mündliche Berichterstattung von Kommissionen stärker eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden soll. Das Ratsbüro will die flexible gesetzliche Regelung beibehalten. Der zurückhaltende Gebrauch der mündlichen Berichterstattung muss in</i></p>

<p>ist ein allfälliger Antrag spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.</p>		<p><i>der gelebten Praxis zum Tragen kommen (vgl. dazu auch § 56).</i></p>
<p><i>Beratung</i> § 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine Kommission vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission vorberaten. ² Für die Behandlung von Volksinitiativen gelten die §§ 37 bis 41 der Ordnung der politischen Rechte. ³ Die Präsidentin oder der Präsident überweist eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete Petition direkt an die Kommission für Volksanregungen und Petitionen. ⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Einwohnerrat gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).</p>	<p><i>Beratung</i> § 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine <u>oder gegebenenfalls mehrere</u> Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission <u>oder die Finanzkoordinationskommission</u> vorberaten.</p>	<p><i>Es kann u.U. sinnvoll sein, ein komplexes, Politikbereich-übergreifendes Geschäft mehr als einer Sachkommission zur Vorberaterung zu überweisen. Vereinzelt ist dies in der Vergangenheit auch vorgekommen.</i></p> <p><i>Mit der gesetzlichen Verankerung der vom Einwohnerrat mit Beschluss vom 28. September 2005 geschaffenen Finanzkoordinationskommission (vgl. § 43a) muss diese auch in der vorliegenden Bestimmung eingefügt werden.</i></p>
<p><i>Berichterstattung</i> § 19. Ein Mitglied des Antrag stellenden Gremiums vertritt die Vorlage im Einwohnerrat.</p>	<p><i>Berichterstattung</i> § 19. Ein Mitglied des Antrag stellenden Gremiums (<u>Gemeinderat oder Kommission</u>) vertritt die Vorlage im Einwohnerrat.</p>	<p><i>Präzisierung.</i></p>
<p><i>Redeordnung</i> § 20. Das Wort wird zuerst den zur Berichterstattung bestimmten Mitgliedern des Gemeinderats erteilt. ² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Nach der Debatte gilt für die Schlussvoten die umgekehrte Reihenfolge. ³ Den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats wird das Wort zur gleichen Sache höchstens zweimal erteilt. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge und Fragen. ⁴ Die Abs. 1 bis 3 gelten je – für die Eintretensdebatte – wenn ein Antrag auf Rückweisung oder auf Kommissionsberatung gestellt worden ist und – bei einem Sachantrag in der Detailberatung. ⁵ Der Einwohnerrat kann die Redezeit für einzelne Geschäfte beschränken. ⁶ Unmittelbar nach einem Votum kann eine kurze und präzise Frage gestellt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Redeordnung</i> ² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. <u>Es folgen die Fraktions- und anschliessend die Einzelvoten.</u> Nach der Debatte <u>erhalten Kommission und Gemeinderat Gelegenheit für ein Schlussvotum.</u></p>	<p><i>In § 14 wird die Konstituierung der Fraktionen zwar geregelt. Zur Rolle der Fraktionen findet sich aber keine Bestimmung. Deshalb soll die „Vorzugsstellung“ der Fraktionen in der Redeordnung des Ratsplenums festgehalten werden. Entsprechend muss die Formulierung von Abs. 2 leicht angepasst werden.</i></p>

<p><i>Anträge</i> § 21. Sachanträge betreffen Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Vorlage oder einzelner Teile davon. Änderungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p>	<p><i>Anträge</i> § 21. Sachanträge betreffen Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Vorlage oder einzelner Teile davon. Änderungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. einfach erfassbare Anträge können auch mündlich gestellt werden.</p>	<p>Anpassung an die Praxis: Bei kurzen, knappen Anträgen - insbesondere bei der Lesung von Ordnungen oder Detailberatung von längeren Beschlusstexten - ist das schriftliche Verfahren nicht effizient.</p>
<p>B. ABLAUF DER SITZUNG</p>		
<p><i>Eintretensdebatte</i> § 25. Bei der Behandlung einer Vorlage wird zuerst darüber beraten, ob auf sie einzutreten sei. Nichteintreten bedeutet Ablehnung. ² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie von Leistungsaufträgen, Budget, Rechnung, Geschäftsbericht des Gemeinderats und periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichten in den einzelnen Politikbereichen. ³ Jede Fraktion kann sich in der Eintretensdebatte mindestens einmal äussern.</p>		<p><i>Es hat sich in der Praxis die Frage gestellt, ob eine Vorlage, die direkt im Plenum traktandiert und nicht durch eine Kommission vorberaten worden ist, am Ende der Eintretensdebatte - also noch vor dem Eintretensbeschluss - an eine Kommission überwiesen werden kann. Dies ist gemäss § 21 Abs. 2 zulässig; es muss vor der Beschlussfassung über Eintreten ein entsprechender Ordnungsantrag gestellt werden.</i></p> <p><i>Eine Ordnungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p>
<p><i>Zweite Lesung</i> § 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darauf verzichten.</p>	<p><i>Zweite Lesung</i> § 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der <u>im Saal</u> anwesenden Mitglieder <u>einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.</u></p>	<p><i>Es muss ein Antrag auf Verzicht gestellt werden. Präzisierung.</i></p>
<p>IV. Abstimmungen</p>		
<p><i>Stimmabgabe</i> § 31. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. ² Mindestens sieben Mitglieder können schriftlich eine namentliche Abstimmung verlangen. ³ Bei offener Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit, fällt aber den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann begründet werden. ⁴ Sieben Mitglieder können schriftlich geheime Abstimmung verlangen. Für die Durchführung gilt das Verfahren bei Wahlen. Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>		<p><i>Theoretisch könnte es zu einer „Kollision“ der beiden a.o. Stimmabgaben kommen (namentliche Abstimmung vs. geheime [schriftliche] Abstimmung). Sollte dieser wenig wahrscheinliche Fall einmal eintreffen, müssten die beiden a.o. Stimmabgabeverfahren in einer Plenumsabstimmung gegeneinander ausgemehrt werden.</i></p> <p><i>Diesen ungewöhnlichen Fall in der Geschäftsordnung zu regeln, ist nicht erforderlich.</i></p>

<p><i>Mehr</i> § 32. Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.</p>	<p><i>Mehr</i> § 32. Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der <u>im Saal anwesenden</u> Mitglieder.</p>	<p><i>Sprachliche Präzisierung.</i></p>
<p>V. Wahlen</p>		
<p>VI. Parlamentarische Vorstösse</p>		
<p><i>Interpellation</i> § 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. ² Interpellationen sind schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet fünf Tage vor der Sitzung einzureichen. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. ³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt sich das interpellierende Ratsmitglied kurz. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.</p>	<p><i>Interpellation</i> § 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. <u>Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen.</u> ² Interpellationen <u>müssen</u> schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet <u>spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein.</u> Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. ³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt <u>das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht.</u> Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.</p>	<p><i>Abs. 1: Überlange oder thematisch ausufernde Interpellationen sprengen den Charakter einer mündlich zu beantwortenden Interpellation. Dies soll präzisiert werden.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die geltende Regelung gemäss Richtlinien des Ratsbüros wird zur besseren Transparenz in der Geschäftsordnung verankert.</i></p> <p><i>Abs. 3: Auch hier wird präzisiert, dass es um eine kurze Erklärung zur erhaltenen Antwort geht, nicht um ein inhaltliches Votum zum Gegenstand der Interpellation.</i></p>
<p>VII. Kommissionen</p>		
<p>A. IN DER GEMEINDORDNUNG NAMENTLICH GENANNTEN KOMMISSIONEN</p>		
<p><i>Ratsbüro</i> § 42. Das Ratsbüro ist das Lenkungsorgan des Einwohnerrats. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Statthalterin oder dem Statthalter des Rats und drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p><i>Ratsbüro</i> § 42. Das Ratsbüro ist das Lenkungsorgan des Einwohnerrats. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Statthalterin oder dem Statthalter des Rats und mindestens drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Offenere Formulierung: Je nach Konstellation kann eine gewisse Flexibilität der Kommissionsgrösse erwünscht sein.</p>

<p><i>Geschäftsprüfungskommission</i></p> <p>§ 43. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt für zwei Amtsjahre ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Einwohnerrat in der Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und würdigt zuhanden des Einwohnerrats das Ergebnis der Rechnungsprüfung und den Geschäftsbericht. Sie überwacht insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften – die allgemeine Handhabung der Leistungs- und Kostenerfassung und des Berichtswesens – den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats. <p>⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p>	<p><i>Geschäftsprüfungskommission</i></p> <p>⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe <u>geeignet und sachlich</u> notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz.</p> <p>⁵ Behördenmitglieder und <u>Mitarbeitende</u> der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig. <u>Anstelle der Herausgabe von Akten kann ein spezieller Bericht erstattet werden, wenn es für die Wahrung besonders schützenswerter Interessen oder aus Rücksicht auf einhängiges Verfahren unerlässlich ist.</u></p> <p>⁸ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p>	<p><i>Die bestehende Formulierung ist zu offen, was zu Unsicherheiten führen kann. Die Aufgaben der GPK sollen präzisiert werden. Die Ausübung der Kontrollfunktion ist sowohl im Bund als auch in den Kantonen und Gemeinden an gewisse Grundregeln gebunden. Als Kriterien der parlamentarischen Kontrolle gelten Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Exekutiv- und Verwaltungshandelns. Bei den Kontrollen der GPK handelt es sich um eine Oberaufsicht. Die GPK hat kein Entscheidungsbefugnis- und Weisungsrecht gegenüber dem Gemeinderat oder der Verwaltung. Die Kontrolle ist grundsätzlich eine nachträgliche. Sie kann jedoch auch begleitend stattfinden, wenn dies im konkreten Fall aus triftigen Gründen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht erforderlich und geeignet ist (z.B. Prüfung von Zwischenentscheiden bei langjährigen Prozessen oder Projekten). Sie muss übergeordnete Verfassungsprinzipien, namentlich das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten (Eignung der verlangten Dokumente für den Untersuchungszweck, verhältnismässige Wahl der Untersuchungsmittel, massvolle Beanspruchung der Verwaltung). Zudem gilt der Grundsatz, dass sich die Legislative auf das politisch „Wesentliche“ zu beschränken hat. Während den Kontrollen und Prüfungsvorgängen ist strenge Diskretion unerlässlich, da Indiskretionen das Vertrauensverhältnis zwischen Legislative und Exekutive schädigen.</i></p> <p><i>Das Einsichtsrecht der GPK in staatliche Akten geht weiter als das Einsichtsrecht gemäss Öffentlichkeitsprinzip, jedoch ist es insoweit beschränkt, als schwerwiegende private oder öffentliche Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen können. Dem Kontrollauftrag der GPK und dem Geheimnisschutz kann jedoch entgegen gekommen werden, indem der GPK anstelle der Aktenherausgabe oder Akteneinsicht ein besonderer Bericht übergeben wird.</i></p>
	<p><u>Neuer Paragraph:</u></p> <p><u>Finanzkoordinationskommission</u></p> <p>§ 43a. Die Finanz<u>koordinations</u>kommission besteht aus dem Statthalter oder der Statthalterin des Einwohnerrats</p>	<p>Mit Beschluss vom 28. September 2005 hat der Einwohnerrat die Schaffung einer Finanz<u>koordinations</u>kommission beschlossen. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission haben sich bewährt. Die Kommission soll deshalb</p>

	<p><u>als Vorsitz sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission und je einem Mitglied der Sachkommissionen.</u></p> <p>² Sie berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsommenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.</p>	<p>nun in der Geschäftsordnung mit einem neuen Paragraphen verankert werden.</p> <p>In § 25 der Gemeindeordnung wird der Katalog der ständigen Kommissionen des Einwohnerrats ebenfalls entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>Wahlprüfungskommission</i></p> <p>§ 44. Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Sie prüft die Gültigkeit der Wahlen in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium. Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht und stellt Antrag.</p>		
<p><i>Kommission für Volksanregungen und Petitionen</i></p> <p>§ 45. Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus fünf Mitgliedern. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><i>Kommission für Volksanregungen und Petitionen</i></p> <p>§ 45. Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Liegt ein Begehren nicht im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats, so beantragt die Kommission dem Einwohnerrat beförderlich die Überweisung an den Gemeinderat.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Zusammensetzung der für die Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung zuständigen Kommission soll das gesamte politische Meinungsspektrum abbilden.</p> <p>Die geltende Frist ist nicht kongruent mit der entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung: § 15 statuiert für die Beantwortung von Petitionen sechs Monate. Im Interesse einer zeitnahen Antwort an die Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche den Vorstoss lanciert haben, sind sechs Monate angemessen.</p> <p>Der neue Absatz 2 stellt das Prozedere klar, wenn eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete Petition im Zuständigkeitsbereich von Gemeinderat oder Verwaltung liegt. In der Praxis wurde dies bereits so gehandhabt (vgl. dazu auch die Ergänzung in § 14 GemO).</p>
<p>B. SACHKOMMISSIONEN</p>		
<p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 46. Der Einwohnerrat bestellt für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften der verschiedenen Politikbereiche Sachkommissionen.</p> <p>² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Er kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.</p> <p>³ Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zum Gemeinderat und zur Gemeindeverwaltung. Sie laden in der</p>	<p><i>Allgemeines</i></p> <p>² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. <u>Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.</u></p>	<p>Das Ratsbüro erachtet Sachkommissionen mit sieben Mitgliedern grundsätzlich als ideale Grösse. Aus guten Gründen sollen aber (begrenzte) Abweichungen nach unten oder oben möglich sein. Um Flexibilität zu ermöglichen, sind auch die genannten Unter- und Obengrenzen im Ausnahmefall nicht sakrosankt.</p>

<p>Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein. ⁴ Sie koordinieren ihre Tätigkeit, soweit ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Kommission berührt. Das Ratsbüro bestimmt in diesen Fällen die federführende Kommission.</p>		
<p><i>Zuständigkeiten</i> § 47. Die Sachkommissionen behandeln zu Händen des Einwohnerrats alle Fragen aus den ihnen zugewiesenen Politikbereichen, soweit diese in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen. ² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere – die Vorberatung der Leistungsaufträge zu Händen des Rats – die Antragstellung betreffend Erlass und Änderung von Leistungsaufträgen – die Vorberatung der Verpflichtungskredite – die Wirkungskontrolle anhand der periodischen Leistungsberichte. ³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p>³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus <u>Themen</u> aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p><i>Es muss sich nicht nur um Probleme handeln... Sprachliche Präzisierung.</i></p>
<p>C. SPEZIALKOMMISSIONEN</p>		
<p><i>Allgemeines</i> § 48. Der Einwohnerrat kann zur näheren Prüfung einzelner Geschäfte oder zur parlamentarischen Begleitung komplexer Vorhaben Spezialkommissionen bestellen. Der Antrag auf Einsetzung einer Kommission muss eine Umschreibung der Aufgaben der Kommission enthalten. ² Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese umgehend aus seiner Mitte. ³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen ein. ⁴ Spezialkommissionen werden aufgelöst, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt haben oder wenn der Rat auf ihre weitere Tätigkeit verzichtet.</p>	<p><i>Allgemeines</i></p> <p>³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats <u>und der Verwaltung</u> zur Teilnahme an ihren Sitzungen ein.</p>	<p><i>Analoge Regelung und Formulierung wie bei den Sachkommissionen. Gerade bei Spezialkommissionen ist der Input durch die zuständigen Fachleute der Verwaltung wichtig für die Meinungsbildung.</i></p>
<p><i>Berichterstattung</i> § 49. Die Spezialkommissionen erstatten dem Einwohnerrat in der Regel jährlich, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Einsetzung und zum Ende einer Amtsperiode des Rats einen Zwischenbericht über den Stand ihrer Arbeiten.</p>		

<p>² Sie erstatten dem Einwohnerrat nach Beendigung ihrer Arbeiten Bericht und stellen Antrag.</p>		
	<p>Neuer Paragraf:</p> <p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>§ 49a. Der Einwohnerrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Gemeinderats eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung der Kommission bedarf eines qualifizierten Mehrs von mindestens 27 Mitgliedern des Einwohnerrats.</p> <p>³ Der Einwohnerrat gibt der Kommission auf Antrag des Ratsbüros einen inhaltlich klar umschriebenen, zeitlich limitierten Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz.</p> <p>⁴ Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der Untersuchungskommission dahin.</p> <p>⁵ Für die Untersuchungsbefugnisse, den Beizug von Sachverständigen, die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen sowie das rechtliche Gehör der betroffenen Behörden und Personen sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁶ Die Mitglieder der Untersuchungskommission und die weiteren beteiligten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p>	<p>Mit dem neuen Paragrafen wird die Möglichkeit geschaffen, für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite eine besondere Untersuchungskommission einzusetzen. Die Untersuchungsbefugnisse gehen hier nochmals weiter als bei der GPK (vgl. oben, Kommentar zur GPK). Die Untersuchungskommission kann die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten verlangen - auch geheimer - sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte seitens des Gemeinderats oder der Verwaltung einholen.</p> <p>Die Einsetzung einer Untersuchungskommission ist ein ausserordentliches Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht. Sie bedarf deshalb eines qualifizierten Mehrs: Erforderlich ist ein Beschluss von mindestens zwei Dritteln der gewählten (also nicht bloss der am entsprechenden Sitzungstag anwesenden) Parlamentsmitglieder. Die Zusammensetzung der Kommission soll das gesamte politische Meinungsspektrum abbilden. Zugleich soll auch auf fachliche Aspekte geachtet werden.</p> <p>Anstelle einer detaillierten Regelung der Untersuchungsbefugnisse und Verfahrensgarantien sollen die in der Geschäftsordnung des Grossen Rats statuierten Regeln herangezogen werden.</p>
<p>D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</p>		
<p><i>Wahl</i></p> <p>§ 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Bei deren Zusammensetzung berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.</p>	<p><i>Wahl</i></p> <p>§ 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien. Die Mitglieder der Finanzkoordinationskommission werden in der nachfolgenden Sitzung gewählt.</p> <p>² Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.</p>	<p>Für mögliche Delegationen wird neu eine (offene) Ergänzung eingefügt. Konkretes Beispiel ist die Delegation in den Rat des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB).</p> <p>Die Finanzkoordinationskommission kann aufgrund ihrer Zusammensetzung erst gewählt werden, nachdem die Sachkommissionen konstituiert sind (vgl. § 43a).</p> <p>Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Paragraf in zwei Absätze gegliedert.</p>
<p><i>Konstituierung und Beschlussfähigkeit</i></p>		

<p>§ 51. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt das Ratssekretariat den Vorsitz.</p> <p>² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>		
<p><i>Einberufung</i></p> <p>§ 52. Kommissionssitzungen finden auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten statt. Ausserdem kann ein Drittel der Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats eine Sitzung einberufen.</p> <p>² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats und das Ratssekretariat erhalten eine Orientierungskopie.</p> <p>³ Die Kommissionen können beschliessen, unter sich zu tagen.</p>	<p><i>Einberufung</i></p> <p>§ 52. Kommissionssitzungen finden auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten statt. Ausserdem kann ein Drittel der Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats die <u>Einberufung einer Sitzung verlangen</u>.</p>	<p><i>Sprachliche Präzisierung.</i></p>
<p><i>Präsidium und Protokoll</i></p> <p>§ 53. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission leitet die Sitzungen, vertritt die Kommission gegen aussen und ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben besorgt.</p> <p>² Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll wird im Entwurf den Kommissionsmitgliedern beförderlich zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat und dem Gemeinderat zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.</p>	<p><i>Präsidium und Protokoll</i></p> <p>² <u>Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält mindestens die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste, die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sowie Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.</u></p> <p>³ Das Protokoll wird <u>beförderlich niedergeschrieben und in der Regel im Entwurf dem Kommissionspräsidium</u> zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Sitzung Teilnehmenden zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.</p>	<p><i>Regelung der Protokollführung gemäss Praxis.</i></p> <p><i>Die Vorprüfung der Protokolle soll auf den Präsidenten/-in begrenzt werden. Eine Vorprüfung durch alle Kommissionsmitglieder kann, wie die Erfahrungen zeigen, zu einem ineffizienten Hin und Her führen. Die nachfolgende Kommissionssitzung ist der richtige Ort, um - falls erforderlich - Protokolle gemeinsam zu berichtigen.</i></p>
<p><i>Geheimhaltung</i></p> <p>§ 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen informiert werden.</p>	<p><i>Geheimhaltung</i></p> <p>§ 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen, <u>nicht aber über</u></p>	<p><i>In Abs. 2 werden die Grenzen der zulässigen Information über die Kommissionsarbeit gegenüber anderen Frakti-</i></p>

<p>³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat und dem Gemeinderat zur Verfügung. Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission weitergehende Akteneinsicht bewilligen.</p> <p>⁴ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 und 3 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen über den Datenschutz oder andere einer Einsichtnahme entgegenstehende Gründe.</p>	<p><u>die Voten einzelner Kommissionsmitglieder</u> informiert werden.</p> <p>³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten <u>Mitarbeitenden der Verwaltung</u> zur Verfügung.</p> <p>⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit <u>dem Kommissionspräsidium</u> weitergehende Akteneinsicht bewilligen.</p> <p>⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. <u>2 bis 4</u> nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen <u>des Informations- und Datenschutzrechts</u>.</p>	<p><i>onsmitgliedern bzw. gegenüber dem Gemeinderat präzisiert. Diese Regelung entspricht auch der Art der Protokollführung (kein Votesprotokoll; vgl. § 53 Abs. 2 hiervor).</i></p> <p><i>Anpassung an die Praxis sowie sprachliche Vereinfachung und gesetzestechnische Anpassung (Absatznummerierung).</i></p> <p><i>Anpassung an das neue kantonale Recht</i></p>
<p><i>Pflichten und Befugnisse</i></p> <p>§ 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Arbeitnehmenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung.</p> <p>² Die Kommissionen können Aussenstehende anhören oder mit speziellen Aufgaben betrauen. Entstehen dadurch ausserordentliche Kosten, ersuchen sie vorgängig das Ratsbüro um Bewilligung.</p> <p>³ Sie können Subkommissionen bilden und gemeinsame Sitzungen mit andern Gremien, auch mit solchen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, abhalten.</p>	<p>§ 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen die <u>für ihre Aufgabe benötigten</u> Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von <u>Mitarbeitenden</u> der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung.</p>	<p><i>Präzisierung der unterstützenden Tätigkeit durch Gemeinderat und Verwaltungsmitarbeitende; sprachliche Anpassung.</i></p>
<p><i>Berichterstattung an den Einwohnerrat</i></p> <p>§ 56. Die Kommissionen berichten dem Einwohnerrat. Sie können im Verlaufe ihrer Arbeiten mit einem Zwischenbericht den Einwohnerrat informieren und ihm Antrag stellen.</p> <p>² Ist eine Minderheit von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder mit Bericht und Antrag nicht einverstanden, so kann sie dem Rat unter Namensnennung einen eigenen Bericht und Antrag unterbreiten. Die Minderheit beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Berichterstattung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Berichterstattung einzelner Kommissionen.</p>	<p>§ 56. Die Kommissionen berichten dem Einwohnerrat <u>in der Regel schriftlich</u>. Sie können im Verlaufe ihrer Arbeiten mit einem Zwischenbericht den Einwohnerrat informieren und ihm Antrag stellen.</p>	<p><i>Die mündliche Berichterstattung soll die Ausnahme sein.</i></p>

<p><i>Geltung der allgemeinen Bestimmungen über den Einwohnerrat</i> § 57. Die Bestimmungen über Teilnahmepflicht (§ 4), Ausstandspflicht (§ 5), Entschädigung (§ 9), Rücktritt (§ 10), Protokoll (§ 16 Abs. 1), Anträge (§ 21), Disziplin (§ 22) und Abstimmungen (§§ 30ff.) gelten sinngemäss auch für Kommissionen.</p>	<p>§ 57. Die Bestimmungen über Teilnahmepflicht (§ 4), Ausstandspflicht (§ 5), Entschädigung (§ 9), Rücktritt (§ 10), Protokoll (§ 16 Abs. 1), Anträge (§ 21), Disziplin (§ 22) und Abstimmungen (§§ 30ff.) gelten sinngemäss auch für Kommissionen. <u>Für die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 51 Abs. 2 massgeblich.</u></p>	<p><i>Für die Kommissionsprotokolle gelten andere Regeln als für das Plenum des Einwohnerrats. Entsprechend wird der Verweis hier gestrichen und in § 53 werden die Bestimmungen zur Protokollführung ergänzt.</i> <i>Was die Stimmabgabe des Kommissionspräsidiums betrifft, wird eine gesetzestechnische Präzisierung angebracht (der alleinige Verweis auf die §§ 30ff führt auf eine falsche Fährte).</i></p>
<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

I.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 3a eingefügt:

Offenlegung der Interessenbindungen

§ 3a. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats legen, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen.

² Das Ratssekretariat hält das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand.

³ Das Verzeichnis der Interessenbindungen kann beim Ratssekretariat eingesehen werden und wird jeweils zu Beginn des ersten und dritten Jahres einer Amtsperiode publiziert.

§ 6 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Information von Amtes wegen

§ 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit und über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht. Sie können auch im Internet publiziert werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Informationstätigkeit der Verwaltung.

§ 7 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

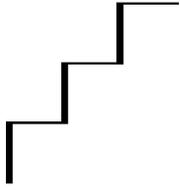
Informationszugangsrecht

§ 7. Das Informationszugangsrecht und dessen Einschränkungen richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Informations- und Datenschutzrecht.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn

- a) dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt wird,



Seite 2

- b) der Einwohnerrat dies so beschliesst oder
- c) wenn das kantonale Recht ein obligatorisches Referendum vorsieht.

In § 14 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

³ Ist der Einwohnerrat für ein als Volksanregung eingereichtes Begehren nicht zuständig, so leitet er dieses an den Gemeinderat weiter. Abs. 2 gilt in diesem Fall analog.

Dadurch wird der bisherige Abs. 3 zum neuen Abs. 4.

§ 18 erhält einen neuen Abs. 4:

⁴ Vorbehalten bleibt die Festlegung weiterer Unvereinbarkeiten in einer Ordnung oder einem vom Einwohnerrat zu genehmigenden Vertrag.

In § 21 Abs. 3 Bst. b) werden nach den Worten „Erhebung von“ die Worte „Steuern und anderen“ eingefügt.

§ 21 Abs. 3 erhält die neuen Bst. m) bis p):

- m) Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
- n) Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
- o) Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen,
- p) Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentlichen Änderungen.

§ 24 Abs. 3 Bst. i) erhält folgende neue Fassung:

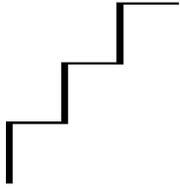
- i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente Bussen bis zum Betrag von CHF 500 vorsehen,

§ 24 Abs. 3 erhält einen neuen Bst. j):

- j) beschliesst er über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldern.

§ 25 Abs. 1 erhält einen neuen Bst. f):

- f) Finanzkoordinationskommission



Seite 3 In § 35 Abs. 1 Bst. b) werden die Worte „zu Investitionen“ gestrichen.
§ 35 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Verpflichtungskredite sind insbesondere Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

In § 37 Abs. 1 Bst. e) werden die Worte „1 Million“ durch die Worte „2 Millionen“ ersetzt.

In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechnungsmodell“ die Worte „und in Anlehnung an die internationalen Standards der Rechnungslegung“ eingefügt.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

I.

Die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 17a eingefügt:

Strukturkosten

§ 17a. Die nicht produktbezogenen Strukturkosten der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich Bestandteil der Globalkredite.

² Bewilligt der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zusätzliche Ausgaben zulasten der Strukturkosten, so werden diese den Globalkrediten zugerechnet.

³ Die Umlage der Strukturkosten auf die einzelnen Produktgruppen richtet sich nach dem finanziellen Gewicht der Produktgruppen.

⁴ Der Gemeinderat informiert im Geschäftsbericht über die Zusammensetzung der Strukturkosten und über deren Umlage.

§ 28 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Grundsatz

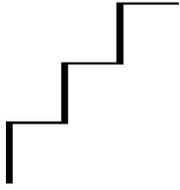
§ 28. Ausgaben setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.

In § 33 Abs. 3 wird das Wort „Investitionen“ durch das Wort „Verpflichtungs-“, ersetzt.

In § 39 Abs. 1 Bst. b) werden die Worte „zu Investitionen“ gestrichen.

§ 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Investitionen“ samt Klammer gestrichen.



Seite 2

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

I.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „schlägt“ durch das Wort „legt“ und das Wort „vor“ durch das Wort „fest“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „vorgeschlagene“ gestrichen.

In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Verzeichnis“ ersetzt.

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Die Verhandlungen des Einwohnerrats werden auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.

² Das Beschlussprotokoll enthält

- die Traktandenliste
- die Namen der Anwesenden
- Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge
- Ergebnisse von Wahlen.

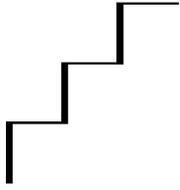
³ Das Beschlussprotokoll wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

⁴ Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkoordinationskommission vorberaten.

In § 19 werden nach dem Wort „Gremiums“ die Worte „(Gemeinderat oder Kommissionen)“ samt Klammer eingefügt.



Seite 2 § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Es folgen die Fraktions- und anschliessend die Einzelvoten. Nach der Debatte erhalten Kommission und Gemeinderat Gelegenheit für ein Schlussvotum.

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Sachanträge betreffen Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Vorlage oder einzelner Teile davon. Änderungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen; einfach erfassbare Anträge können auch mündlich gestellt werden.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.

In § 32 werden nach den Worten „Mehr der“ die Worte „im Saal anwesenden“ eingefügt.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen.

² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt.

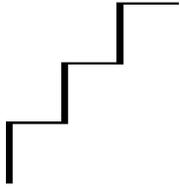
³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.

In § 42 wird nach den Worten „des Rats und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

In § 43 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende neue Abs. 4 bis 6 ersetzt:

⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz.

⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.



⁶ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.

Es wird ein neuer § 43a eingefügt:

Finanzkoordinationskommission

§ 43a. Die Finanzkoordinationskommission besteht aus dem Statthalter oder der Statthalterin des Einwohnerrats als Vorsitz sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission und je einem Mitglied der Sachkommissionen.

² Sie berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsummenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.

§ 45 erhält folgende neue Fassung:

§ 45. Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und stellt Antrag.

² Liegt ein Begehren nicht im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats, so beantragt die Kommission dem Einwohnerrat die Überweisung an den Gemeinderat.

§ 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.

In § 47 Abs. 3 wird das Wort „Probleme“ durch das Wort „Themen“ ersetzt.

§ 48 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein.

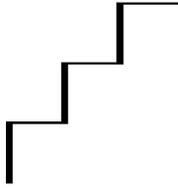
Es wird ein neuer § 49a eingefügt:

Parlamentarische Untersuchungskommission

§ 49a. Der Einwohnerrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Gemeinderats eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Einsetzung der Kommission bedarf eines qualifizierten Mehrs von mindestens 27 Mitgliedern des Einwohnerrats.

³ Der Einwohnerrat gibt der Kommission auf Antrag des Ratsbüros einen inhaltlich klar umschriebenen, zeitlich limitierten Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz.



⁴ Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der Untersuchungskommission dahin.

⁵ Für die Untersuchungsbefugnisse, den Beizug von Sachverständigen, die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen sowie das rechtliche Gehör der betroffenen Behörden und Personen sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt sinngemäss anwendbar.

⁶ Die Mitglieder der Untersuchungskommission und die weiteren beteiligten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien. Die Mitglieder der Finanzkoordinationskommission werden in der nachfolgenden Sitzung gewählt.

² Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.

In § 52 Abs. 1 werden die Worte „eine Sitzung einberufen“ durch die Worte „die Einberufung einer Sitzung verlangen“ ersetzt.

§ 53 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält mindestens die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste, die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sowie Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

§ 53 erhält einen neuen Abs. 3:

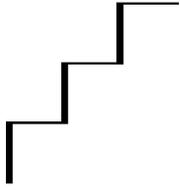
³ Das Protokoll wird in der Regel im Entwurf dem Kommissionspräsidium zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Sitzung Teilnehmenden zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.

§ 54 erhält folgende neue Fassung:

§ 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen, nicht aber über die Voten einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden.

³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung.



Seite 5

⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium weitergehende Akteneinsicht bewilligen.

⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 bis 4 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.

⁶ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen des Informations- und Datenschutzrechts.

§ 55 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen die für ihre Aufgabe benötigten Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung.

In § 56 Abs. 1 werden im 1. Satz nach dem Wort „Einwohnerrat“ die Worte „in der Regel schriftlich“ eingefügt.

In § 57 werden die Worte „Protokoll (§ 16 Abs. 1)“ gestrichen. Zusätzlich erhält § 57 folgenden 2. Satz:

„Für die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 51 Abs. 2 massgeblich.“

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli